

# BGer 9C 953/2015 vom 12. Januar 2016

Bundesgericht, 2016-01-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_953\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_953_2015)

FR: TF 9C 953/2015 du 12 janvier 2016

IT: TF 9C 953/2015 del 12 gennaio 2016

## Regeste

Ergänzungsleistung zur AHV/IV | Ergänzungsleistung

## Volltext

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung 12.01.2016 9C 953/2015 (9C\_953/2015)  
Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (IIe Cour de droit social) 12.01.2016 9C 953/2015  
(9C\_953/2015) Tribunale federale IV Corte di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale)  
12.01.2016 9C 953/2015 (9C\_953/2015)

Ergänzungsleistung zur AHV/IV | Ergänzungsleistung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 9C\_953/2015  
Urteil vom 12. Januar 2016 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Meyer,  
als Einzelrichter, Gerichtsschreiberin Keel Baumann. Verfahrensbeteiligte A. \_\_\_\_\_,  
Beschwerdeführer, gegen Sozialversicherungsanstalt des Kantons Aargau, Kyburgerstrasse  
15, 5001 Aarau, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Ergänzungsleistung zur AHV/IV,  
Beschwerde gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons Aargau vom 10.  
November 2015. Nach Einsicht in die Beschwerde vom 24. Dezember 2015 (Poststempel)  
gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons Aargau vom 10. November  
2015, in die Mitteilung des Bundesgerichts vom 28. Dezember 2015 an A. \_\_\_\_\_, worin  
auf die gesetzlichen Formerfordernisse von Beschwerden hinsichtlich Begehren und  
Begründung sowie auf die nur innert der Rechtsmittelfrist noch bestehende  
Verbesserungsmöglichkeit hingewiesen worden ist, in die daraufhin von A. \_\_\_\_\_ am  
30. Dezember 2015 eingereichte Eingabe, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art.  
42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat,  
wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene  
Akt Recht verletzt, dass dies voraussetzt, dass sich die Beschwerde führende Person konkret  
mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheids auseinandersetzt ( BGE 140 III 86 E. 2  
S. 88 f. und 134 II 244 E. 2.1 f. S. 245 f.), dass die beiden Eingaben des Beschwerdeführers  
diesen inhaltlichen Mindestanforderungen offensichtlich nicht genügen, da sie zwar einen  
Antrag enthalten, aber keine hinreichende Auseinandersetzung mit den  
entscheidwesentlichen Erwägungen der Vorinstanz, wonach die Beschwerdegegnerin mit  
Entscheid vom 17. Juli 2015 zu Recht nicht auf die Einsprache des Beschwerdeführers  
gegen die (ihm versehentlich zugestellte) Verfügung vom 21. Mai 2014 eingetreten ist, da  
die Vorinstanz über den Streitgegenstand bereits mit Entscheid vom 27. Januar 2015 (mit  
welchem seine Beschwerde gegen den Einspracheentscheid vom 22. Mai 2014 abgewiesen  
worden war) entschieden hatte, dass der Beschwerdeführer nicht ansatzweise darlegt,  
inwiefern die diesbezügliche Sachverhaltsfeststellung des kantonalen Gerichts im Sinne  
von Art. 97 Abs. 1 BGG offensichtlich unzutreffend (unhaltbar, willkürlich; BGE 140 V 22  
E. 7.3.1 S. 39) und die darauf beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft sein sollen, sondern

sich einzig zur (von der Vorinstanz im Entscheid vom 10. November 2015 nicht beurteilten) materiellen Seite des Falles (Anrechnung von Mietzinseinnahmen im Rahmen der EL-Berechnung) äussert, was im Rahmen von Art. 97 Abs. 1 bzw. Art. 105 Abs. 1 und 2 BGG nicht genügt, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten umständehalber verzichtet wird, erkennt der Einzelrichter: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons Aargau und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 12. Januar 2016 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Einzelrichter: Meyer Die Gerichtsschreiberin: Keel Baumann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.